

60. Durch eine gemeinsame gründliche Vorbereitung der Beratung mit dem Betriebsleiter und den anderen staatlichen Organen ist zu sichern, daß grundsätzlich keine mehrfachen Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
61. Die Konfliktkommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen.
62. Der Werk tätige hat das Recht, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einzulegen.
- Das Kreisgericht kann die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Behandlung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.
63. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Konfliktkommission Anklage beim Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um keine geringfügige Straftat handelt. Die Konfliktkommission ist dazu zu hören.
- Der Kreisstaatsanwalt kann gegen Entscheidungen der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des dem Betrieb zugefügten Schadens sowie zur Wiedergutmachung des einem Bürger zugefügten Schadens Einspruch beim Kreisgericht einlegen.
64. Erscheint der Werk tätige unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung, so hat die Konfliktkommission innerhalb von 7 Tagen die Übergabeverfügung bzw. den Übergabebeschuß und eine Mitteilung über das zweimalige Nichterscheinen des betreffenden Werk tätigen dem übergebenden Organ zurückzugeben, damit ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden kann.
- Erscheint der Werk tätige bei der Behandlung einer Beleidigung trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung, so gibt die Konfliktkommission die Sache dem Antragsteller mit dem Hinweis zurück, entweder Anzeige zu erstatten oder sein Recht über die dafür zuständigen Rechtspflegeorgane weiter zu verfolgen.
- G. Beratungen zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten
65. Die Konfliktkommission hat alle Umstände und Ursachen der aufgetretenen Streitigkeit sorgfältig zu klären. Sie soll die Beteiligten davon überzeugen, ihre Beziehungen auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und der sozialistischen Moral zu gestalten, die Ursachen der Streitigkeit freiwillig auszuräumen und so den aufgetretenen Streit gütlich beizulegen.
66. Die Konfliktkommission wird tätig auf Antrag eines Bürgers, wenn der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist.
67. Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten über — einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 DM,

- andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen,
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.

68. Die Konfliktkommission bestätigt die im Ergebnis der Beratung erzielte Einigung.
- Bei Streitigkeiten über Geldforderungen sind angemessene Fristen mit den Beteiligten zu vereinbaren.
69. Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung den Antrag auf Behandlung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ablehnen, wenn der Sachverhalt nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.
70. Kann in den Streitigkeiten über Geldforderungen, wegen der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen und anderen kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten keine gütliche Einigung erzielt werden, stellt die Konfliktkommission die Beratung ein. Der Antragsteller kann sich an das Kreisgericht wenden.
71. Der Geschädigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Einigung in Streitigkeiten wegen
- Geldforderungen beantragen.

Die Unterstützung der Konfliktkommission durch den Betriebsleiter

72. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Mitglieder der Konfliktkommission bei der Ausübung ihrer verantwortlichen Funktion allseitig zu unterstützen.
73. Die Konfliktkommission kann die Teilnahme des Betriebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.
74. Den Mitgliedern der Konfliktkommission ist Einblick in die erforderlichen betrieblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die richtige Beurteilung des Sachverhaltes und der Person des Werk tätigen notwendig ist.
75. Zu den von der Konfliktkommission gegebenen Empfehlungen hat der Betriebsleiter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen.
76. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern der Konfliktkommission auf Kosten des Betriebes die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen gesetzlichen Unterlagen, der notwendigen Literatur, der Einsatz eines Protokollführers zu den Beratungen usw.
77. Kommt der Betriebsleiter seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Konfliktkommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und zu fordern, daß der Betriebsleiter zur Verantwortung gezogen wird.

Berlin, den 17. April 1963

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
— Bundesvorstand —

W a r n e
Vorsitzender